

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7349.2

14. Dezember 2021

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der PH Weingarten

14. Dezember 2021

Aufgrund von § 3 Abs.5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Leitlinien

§ 1 Redlichkeit und gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die vorliegende Satzung legt Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest. Alle an der Pädagogischen Hochschule Weingarten wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind entsprechend § 3 Abs. 5 LHG zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie sind dabei in besonderer Weise dazu verpflichtet,

1. ihr Handeln an den über Disziplinen hinweg gültigen sowie den disziplinspezifisch anerkannten Empfehlungen und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu orientieren,
2. lege artis zu arbeiten,
3. Resultate zu dokumentieren,
4. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
5. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Dritter zu wahren,
6. fremdes geistiges Eigentum stets zu achten,
7. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten sowie
8. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen guter wissenschaftlicher Praxis in ihrem Verhalten und in ihrem wissenschaftlichen Arbeiten und stehen für diese Standards ein.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind dazu verpflichtet, ihr Wissen zum Stand der Forschung und zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig zu aktualisieren. Dabei tauschen sich Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

(4) Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.

§ 2 Leitungsverantwortung und Sicherstellung der Rahmenbedingungen

(1) Dem Rektorat der PH Weingarten obliegt in Zusammenarbeit mit dem Senat die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen und kontinuierlich zu verbessern.

(2) Mit der vorliegenden Satzung verpflichtet die Hochschule die wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung dieser Regeln und sorgt für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

(1) Die Dekanate tragen die Verantwortung für ihre jeweilige Fakultät, deren angemessene Organisation, Koordination und Zusammenarbeit sowie für deren Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Arbeitseinheiten außerhalb der Fakultäten tragen die oben genannte Verantwortung entsprechend.

(2) Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals soll ihren jeweiligen Karrierestufen entsprechen und sich in Status und Mitwirkungsrechten widerspiegeln. Im Rahmen der gesetzlichen und der hochschulinternen Regelungen der PH Weingarten, soll ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Karriere gegeben werden.

(3) Arbeitsgruppenleitungen (z.B. Leitung von Forschungsvorhaben, Betreuungspersonen von Qualifikationsprojekten) tragen außerdem Sorge für eine angemessene, individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung von Karrieremöglichkeiten des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.

(4) Die Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben aller an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen zu jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und werden gegebenenfalls neu verhandelt und angepasst. Sie sind, wenn möglich und sinnvoll, schriftlich zu fixieren.

(5) Die Hochschule verhindert zusätzlich mittels geeigneter organisatorischer Maßnahmen Machtmissbrauch (z.B. Mitarbeitendengespräche, Promotionsordnung, Ethikkommission) und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen stets Vorrang vor Quantität zumessen. Quantitative Indikatoren werden differenziert und reflektiert eingesetzt. Disziplinspezifische Besonderheiten finden hierbei ihre Berücksichtigung.

§ 5 Ombudsperson

(1) Der Senat wählt eine Person mit bewährter persönlicher Integrität und Leitungserfahrung, aber ohne bestehende Mitgliedschaft in Rektorat, Hochschulrat, Senat, Fakultätsleitung oder Fakultätsrat der Hochschule, aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule als Ombudsperson sowie eine weitere Person, die dieselben Kriterien erfüllt, als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um weitere vier Jahre ist möglich. Die Ombudsperson kann zu seiner oder ihrer Beratung Sachverständige hinzuziehen. Die Ombudsperson fungiert als neutrale Ansprechpartnerin bzw. neutraler Ansprechpartner für ehemalige sowie gegenwärtige

Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bereich der PH Weingarten. Bei Information über vermutetes Fehlverhaltens in der Wissenschaft prüft sie die Plausibilität der Vorwürfe und leitet Verdachtsfälle im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle weiter.

(2) Der Stellvertretung der Ombudsperson wird im Fall der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson tätig. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten die Regelungen für die Ombudsperson entsprechend.

Sind sowohl Ombudsperson als auch Stellvertreterin oder Stellvertreter befangen, bestimmt das Rektorat für die Durchführung der Untersuchung eine eigene Ombudsperson.

(3) Eine Befangenheit bei Ombudspersonen oder Mitgliedern der Kommission gem. den §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz kann insbesondere dann vorliegen, wenn sie und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben. Wer befangen ist, darf im weiteren Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht mehr mitwirken.

(4) Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und wird von der Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

(5) Die Hochschule trägt Sorge, dass die Instanz der Ombudsperson ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt ist.

§ 6 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft

(1) Das Rektorat setzt eine ständige ‚Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft (nachfolgend ‚Kommission‘) ein.

(2) Die Kommission wird zur Prüfung und Entscheidung bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von der Ombudsperson oder der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission einberufen.

(3) Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einer Vertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder werden durch Vorschlag von Mitgliedern des Senats vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gewählt. Die Amtszeit ist zeitlich auf vier Jahre befristet und zeitlich an die Amtszeit der nicht studentischen Senatsmitglieder gekoppelt.

Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson gehören als Gast mit beratender Stimme ebenfalls der Kommission an.

(4) Mitglieder der Kommission legen im Falle einer Befangenheit diese unverzüglich und ungefragt offen und nehmen nicht am Prozess teil. Zur Definition der Befangenheit sind die Regelungen des § 5 Abs. 3 anwendbar.

II. Leitlinien zum Forschungsprozess

§ 7 Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch, d.h. die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, das Prozessieren und die Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie auf das Führen von Laborbüchern. Sie wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, wissenschaftliche Publikationen, Forschungsliteratur, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

§ 8 Beachtung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen sowie der Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie orientieren ihre Forschung stets an ihren Rechten und Pflichten; dies beinhaltet vor allem die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, vertraglicher Vereinbarungen sowie ethischer Aspekte. Dabei sollen auch stets die Folgen der Forschung erwogen und

berücksichtigt werden. Wenn nötig, holen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Genehmigungen und Ethikvoten für ihre Forschungsvorhaben ein. Sie führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch.

§ 9 Dokumentation und Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, sodass Ergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Dies umfasst auch die jeweils angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung.

(2) Selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes und mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selektieren Ergebnisse nicht und dokumentieren auch Einzelergebnisse, die ihre Hypothesen nicht stützen. Dabei halten sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglichst an fachliche Standards und Empfehlungen oder begründen nachvollziehbar, wieso dies nicht der Fall ist. Weder Forschungsergebnisse noch ihre Dokumentation dürfen manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen prinzipiell alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein und machen sie, soweit möglich, öffentlich zugänglich. Um Forschung überprüfbar und replizierbar zu machen, sollen entsprechend der FAIR-Prinzipien – Findable, Accessible, Interoperable und Re-useable – auch die der Forschung zugrundeliegenden Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich zugänglich gemacht und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht werden. Dabei zitieren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Originalquellen. Sie entscheiden eigenverantwortlich sowie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten, inwieweit, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen; diese Entscheidung darf nicht von Dritten beeinflusst sein.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und -daten, ihre zugrundeliegenden zentralen Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie mindestens zehn Jahre ab der Veröffentlichung auf. Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Archivierung sprechen, beispielsweise eine kürzere Aufbewahrungsfrist gemäß den gültigen gesetzlichen Anforderungen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies entsprechend dar.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berichtigen Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen oder nehmen die Publikation zurück, sobald ihnen diese auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden. Sie wirken beim entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter o.ä. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 10 Autorschaft und Publikation

(1) Autorschaft begründet sich in einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation. Ob ein solcher Beitrag vorliegt, ist im Einzelfall zu bewerten. Er liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- a. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens,
- b. an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und/oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- d. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(2) Eigene und fremde Vorarbeiten sowie Beiträge sind stets nachvollziehbar zu kennzeichnen.

(3) Geringere Beiträge werden an anderer Stelle der Publikation angemessen gewürdigt. Eine Ehrenglaubensurkunde ist unzulässig.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Autorschaft und die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren.

(5) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der Endfassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Ohne hinreichende, nachprüfbare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, solange dies nicht explizit anders ausgewiesen wird.

(6) Autorinnen und Autoren bzw. Herausgeberinnen und Herausgeber wählen das Publikationsorgan gewissenhaft aus und prüfen es gegebenenfalls entsprechend, vor allem in Hinblick auf dessen Qualität, Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie Etablierung eigener Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Qualität der Forschung wird nicht durch die Wahl des Publikationsorgans bedingt.

(7) Die Autorinnen und Autoren achten auf eine zur korrekten Zitation geeigneten Kennzeichnung ihrer

Publikation durch die zuständigen Instanzen und wirken gegebenenfalls darauf hin.

§ 11 Begutachtungen und Beratungen

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien verhalten sich stets redlich. Sie behandeln die ihnen verfügbar gemachten Informationen strikt vertraulich; dies schließt unter anderem deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.

(2) Sollte in irgendeiner Weise Besorgnis der Befangenheit oder Interessenskonflikte bestehen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien die Verhältnisse unverzüglich und ungefragt der den Gutachter bzw. die Gutachterin beauftragende Institution offen.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12 Definition

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben machen,
2. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen machen, oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

§ 13 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 11 werden insbesondere angesehen:

- 1.1. Falschangaben
 - a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/ oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - c. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - d. durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

- 1.2. unberechtigtes Zu-Eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. die Verfälschung des Inhalts,
 - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- 1.3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a. Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
 - b. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten oder der Dokumentation von Forschungsdaten
 - d. Bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ebendieser.
2. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 - a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen gemäß § 11 und § 12 Absatz 1 enthält,
 - b. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
 - c. der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer oder das Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.

§ 14 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern bzw. an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren Mitwirkenden

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, bei Gremienmitgliedern sowie Mitwirkenden in Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren liegt insbesondere vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
2. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
3. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt vertrauliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben,
4. im Rahmen dieser Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne § 12 ergibt.

IV. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 15 Aufklärungspflicht, Verfahrensschritte

(1) Die Mitwirkung am Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule verpflichtend.

(2) Das Ziel für die Ombudsperson und die Kommission soll stets eine lösungsorientierte Konfliktvermittlung sein.

(3) Das Verfahren gliedert sich in die Phasen der Vorverfahren und des Hauptverfahrens der förmlichen Untersuchung. Im Vorverfahren wird ein Anfangsverdacht an die Ombudsperson gemeldet, welche diesen prüft. Verdichtet sich dieser zu einem bestätigten hinreichenden Verdacht, leitet die Ombudsperson das Hauptverfahren ein, indem sie den Fall an die Kommission übergibt.

(4) Bei Vorverfahren und Hauptverfahren zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens stets gewahrt.

(5) Ombudsperson und Kommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der bzw. des Hinweisgebenden sowie der bzw. des von Vorwürfen Betroffenen ein. Aufgrund der Anzeige sollen keiner der beiden Seiten Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.

(6) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist streng vertraulich. Er wird nur im Einzelfall offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Beschuldigte andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor der Namensoffenlegung wird die bzw. der Hinweisgebende dazu informiert und kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige in diesem Fall zurückzieht.

(7) Die Angaben zu der bzw. dem Angeschuldigten sind von allen Beteiligten bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens ebenso streng vertraulich zu behandeln. Werden die Vorwürfe von der bzw. dem Hinweisgebenden öffentlich gemacht, entscheidet die Kommission im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(8) Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens nach eigenem Ermessen Stellungnahmen der Ombudsperson sowie von Fachgutachterinnen und -gutachtern aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen – u.a. auch Schlichtungsberater – als beratende Stimmen hinzuziehen. Ombudsperson, Gutachterinnen, Gutachter sowie andere Beratende sind nicht stimmberechtigt.

(9) Der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Alle Beteiligten bemühen sich um eine möglichst zügige Durchführung des gesamten Verfahrens.

(11) Alle Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind schriftlich und nachvollziehbar zu protokollieren sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu bündeln und zu dokumentieren.

(12) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es wird ergänzend zu höherrangigen Normen angewandt. Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 16 Vorverfahren

(1) Meldungen von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen und sollten über objektive Anhaltspunkte eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verfügen. Sie sollen in schriftlicher Form der Ombudsperson gemeldet werden; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diese begründenden Belege aufzunehmen. Anonyme Anzeigen können nur geprüft und verfolgt werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

(2) Die Ombudsperson nimmt vorgebrachte Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten von Angehörigen der Hochschule vertraulich auf. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zum frühestmöglichen und geeigneten Zeitpunkt ist dabei der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 4 Wochen. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen oder jederzeit einen von ihr zu benennenden (Rechts-)Beistand hinzu zu ziehen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in diesem Verfahrensstadium nicht genannt.

(4) Das Vorverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorverfahren beendet, ist zunächst der Informant unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Informant mit der Einstellung des Vorverfahrens nicht einverstanden, so hat er innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorverfahrens durch die Kommission zu veranlassen. Nach Fristablauf oder Entscheidung der Kommission über die Einstellung ist die verdächtige Person in gleicher Weise zu informieren.

§ 17 Hauptverfahren

(1) Durch die Mitteilung der hinreichend konkreten Verdachtsmomente durch die Ombudsperson an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission, wird ein förmliches Untersuchungsverfahren (Hauptverfahren) eingeleitet. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Sie bzw. er ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.

(4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin bzw. dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung von Rechten Anderer – in schriftlicher Form zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) Entscheidungen der Kommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Kommission teilt ihre Entscheidung sowie deren wesentlichen Gründe unverzüglich schriftlich der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden mit.

(7) Am Ende eines Hauptverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (oder waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 18 Mögliche Maßnahmen

(1) Wenn die Kommission in der förmlichen Untersuchung wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat, prüft die Rektorin bzw. der Rektor sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Solche Maßnahmen können neben der Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung oder Daten zurückzuziehen oder Falsches zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums), oder der Rücknahme von internen Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel), z.B. zivil-, straf- und/oder arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtliche Sanktionen sein.

(2) Wenn nötig, bindet die Rektorin bzw. der Rektor die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen in das weitere Verfahren ein. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis.

§ 19 Abschluss des Verfahrens

(1) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, teilt die Kommission der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, schriftlich mit.

(2) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens teilt die Hochschulleitung der bzw. dem von Vorwürfen Betroffenen die Entscheidung, Gründe sowie Maßnahmen in schriftlicher Form mit. Die Hochschule prüft außerdem in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere oder aktuelle Kooperationspartner, Koautorinnen bzw. Koautoren), wissenschaftliche oder andere Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, und/oder Ministerien benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.

(4) Mit der Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors ist das Verfahren beendet.

(5) Die Akten der förmlichen Untersuchung sowie gegebenenfalls die Entscheidung der Rektorin bzw. des Rektors werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die ‚Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft‘ vom 11.02.2005 in der Fassung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)